

# BGer 8C 722/2014 vom 31. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_722\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_722_2014)

FR: TF 8C 722/2014 du 31 octobre 2014

IT: TF 8C 722/2014 del 31 ottobre 2014

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.10.2014 8C 722/2014 (8C\_722/2014)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 31.10.2014 8C 722/2014  
(8C\_722/2014) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
31.10.2014 8C 722/2014 (8C\_722/2014)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_722/2014 { T 0/2 }  
Urteil vom 31. Oktober 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Bundesrichter Ursprung, Bundesrichterin Heine, Gerichtsschreiber  
Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Sozialhilfe  
Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des  
Kantons Basel-Stadt als Verfassungsgericht vom 6. August 2014. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 25. September 2014 gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am  
20. August 2014 an A.\_\_\_\_\_ ausgehändigten Entscheid des Appellationsgerichts des  
Kantons Basel-Stadt vom 6. August 2014, in Erwägung, dass sich das wie bereits in  
verschiedenen früheren Verfahren gestellte Ausstandsgesuch gegen sämtliche Mitglieder  
der I. sozialrechtlichen Abteilung und den Gerichtsschreiber als von vornherein unzulässig  
erweist, woran der Hinweis auf die Parteizugehörigkeit einzelner Mitglieder oder eine  
angeblich von der Staatsanwaltschaft Heilbronn an die Hand genommene Anfrage des  
Beschwerdeführers über die strafrechtliche Verfolgbarkeit der in den Ausstand  
gewünschten Personen nichts zu ändern vermag, dass daher darauf rechtsprechungsgemäss  
unter Mitwirkung vom Ausstandsbegehren betroffener Gerichtspersonen nicht einzutreten  
ist, dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art.  
44 - 48 BGG am 19. September 2014 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,  
dass der Beschwerdeführer geltend macht, vom 12. bis 19. September 2014 wegen eines  
fiebrigen Infekts für mehrere Tage ans Bett "gefesselt" gewesen zu sein, und er sich danach,  
wenn auch noch geschwächt, für die Begründung der Beschwerde nochmals "mächtig ins  
Zeug gelegt habe", weshalb die versäumte Beschwerdefrist wiederherzustellen sei, dass  
gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG eine versäumte Frist wiederhergestellt wird, wenn der  
Gesuchsteller nachweist, dass er oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis  
abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und binnen 30 Tagen die  
Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt, dass Krankheit ein  
unverschuldetes Hindernis sein kann, sofern sie derart ist, dass sie die rechtsuchende Person  
oder ihre Vertretung davon abhält, innert der Frist zu handeln oder dafür eine Vertretung

beizuziehen ( BGE 119 II 86 E. 2a S. 87; 112 V 255 E. 2a S. 255; SVR 2009 UV Nr. 25 S. 90, 8C\_767/2008 E. 5.3.1; Urteil 6B\_318/2012 vom 21. Januar 2013 E. 1.3), dass dies mit einschlägigen Arztzeugnissen zu belegen ist, wobei die blossе Bestätigung eines Krankheitszustandes und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit zur Anerkennung eines Hindernisses im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG nicht genügt (Urteile 1C\_573/2012 vom 26. Februar 2013 E. 4.2 und 6B\_318/2012 vom 21. Januar 2013 E. 1.3, je mit Hinweisen), dass der Beschwerdeführer seine Behauptung lediglich durch eine von einer Gemeinschaftspraxis am 25. September 2014 rückwirkend ausgestellte, nicht näher umschriebene Arbeitsunfähigkeitsbestätigung für die Zeit vom 12. bis 19. September 2014 belegt, dass dies nach der dargelegten Rechtsprechung offenkundig nicht genügt, um ein unverschuldetes Hindernis annehmen zu können, dass daher die Frist nicht wiederherzustellen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber zu verzichten ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit sich das Gesuch um Befreiung von den Gerichtskosten als gegenstandslos erweist, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verfassungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Oktober 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.